



Ruder – Verein Osterholz – Scharmbeck

von 1901 e.V.

Anhang 5
zur Ruderordnung vom März 2022

Rudern von Ruderern, die nicht dem RV OSCH angehören (Gäste)

Der Bootspark und die sonstigen Sportgeräte des Vereins (z.B. Ruderergometer, Gewichte, Bodenmatten), dürfen grundsätzlich nur von **aktiven** Vereinsmitgliedern genutzt werden.

Ruderer, die nicht dem Verein angehören, können Boote/Material des Vereins nutzen, sofern sie

- einer Renngemeinschaft angehören, an der auch Sportler des RV OSCH teilnehmen. Die Anzahl der Fahrten ist nicht begrenzt, Rollsitzzgeld wird nicht erhoben.
- an einer vom RV OSCH oder einem anderen Verein organisierten Fahrt/Wanderfahrt teilnehmen. Die Anzahl der Mitfahrten ist nicht begrenzt, Rollsitzzgeld wird für jede Fahrt/jeden Tag erhoben.
- gegen Gebühr einen Schnupperkurs oder einen Schulruderkurs absolvieren.
- grundsätzlich Rudern können und nach einem Schnupperkurs oder aus Interesse am Verein zu den **allgemeinen Ruderzeiten** am Ruderbetrieb teilnehmen. Die Anzahl der Mitfahrten ist auf 3-mal im Jahr begrenzt, Rollsitzzgeld wird nicht erhoben.
- als ausgebildete Einzelruderer mit mindestens einem aktiven Vereinsmitglied des RV OSCH außerhalb der allgemeinen Ruderzeiten rudern. Die Anzahl der Mitfahrten ist auf 3-mal im Jahr begrenzt, Rollsitzzgeld wird für jede Fahrt/jeden Tag erhoben.

Auch Gäste sind im elektronischen Fahrtenbuch *efa* namentlich zu erfassen. Die namentliche Erfassung erfolgt in der Form:

Nachname, Vorname (Gast oder Vereinsabkürzung)

Sofern Rollsitzzgeld erhoben wird, ist dieses in einem Umschlag (obere Schublade unter dem *efa* Computer) zu hinterlegen.

Derzeit beträgt das Rollsitzzgeld und die Nutzungsgebühr **5,00 €**.